

Kallamatsch



Kleinkindergruppe Kallamatsch e. V.

Stand: 26.10.2010

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleinkindergruppe Kallamatsch“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

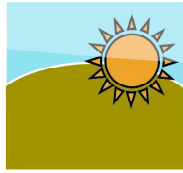
Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in Zusammenarbeit von Erziehern und Eltern, wobei eine freiheitliche Erziehung der aufgenommenen Kinder verwirklicht werden soll. Er kann alle mit der Kindererziehung verbundenen Einrichtungen nach Bedarf errichten, wenn sie durch eine Versammlung beschlossen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gewinne sollen nicht erzielt werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden kann. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen. Die Entscheidung über Zahlungen sowie deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
3. Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.
4. Die aktive Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver Mitarbeit in der Erziehungsarbeit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.



Kallamatsch



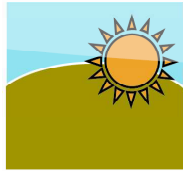
Kleinkindergruppe Kallamatsch e.V.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Monatswechsel
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
3. Ein Mitglied kann zudem wegen Beitrittsverzug von mehr als einem halben Jahr aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des VereinsDie Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken und Immobilien
 - Beteiligungen an Gesellschaften
 - Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden
 - Höhe des Beitrags für aktive und passive Mitgliedschaft
 - von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen
 - Anträge auf Mitgliedschaft
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Der Vorstand lädt zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese über die Aufnahme von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen in die Tagesordnung.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordert.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen per Email zuzusenden. Mitglieder, die keine Mailadresse besitzen, erhalten das Protokoll in Papierform.
10. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden.
11. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.



Kallamatsch



Kleinkindergruppe Kallamatsch e.V.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.
3. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
4. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand, der ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.
6. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode zwei Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Eingeschränkte Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kinderladen-Initiative Hannover e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke sowie für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden hat.